

In der Regel expedirt der öconomische Commissarius allein. Wenn in den §. 2. bemerkten Fällen ein juristischer Commissarius der Special-Commission beigeordnet wird, expediren beide gemeinschaftlich, jedoch ist auch hier bei etwa noch vorkommenden rein öconomischen Geschäften und Vermessungen, die Mitwirkung des juristischen Commissarius nicht erforderlich.

Die Minorität der Ritterschaft bezieht sich nebst den Abgeordneten der Städte hinsichtlich dieser Fassung auf den bei dem vorigen Paragraphen ad 1. gemachten Vorbehalt.

Zu §. 6.

Trägt die Ritterschaft darauf an, daß der letzte Satz von den Worten an:

„Zugeständnisse und verbindliche Erklärungen,“

wegzulassen seyn möchte, da es sich bereits im Preussischen als vortheilhaft und die Geschäfte abkürzend bewährt habe, daß Deconomie-Commissarien selbst Zugeständnisse und verbindliche Erklärungen protocolliren dürfen.

Insoweit den Abgeordneten der Städte von den im Auslande in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen Kenntniß beivohnt, scheint es nicht unbedenklich, den Protocollen der Deconomie-Commissarien in der beantragten Maße volle Kraft beizulegen und daher auch nicht rathsam, hierinne von der wohlerwogenen Disposition des Paragraphen abzuweichen.

Zu §. 8.

Hier dürften wohl die Worte:

„die Special-Commission kann die Unterbehörden um die nöthigen Mittheilungen angehen.“

diese Berechtigung zu schwach ausdrücken, und daher in die Worte zu verwandeln seyn:

so können diese von den betreffenden Mittel- und Unterbehörden verlangt werden.

Den Special-Commissionen noch weniger als dieß einzuräumen, würde ihren Wirkungskreis zu sehr beschränken, und den Fortgang ihrer Geschäfte lediglich von der Bereitwilligkeit anderer Behörden abhängig machen, von denen sie zu gründlicher Instruction der Sache, dergleichen Mittheilungen häufig nöthig haben werden.

Ungleich ausgedehntere Berechtigungen legt den Special-Commissarien auch daher das preussische Gesetz vom 20. Juni 1817. im §. 54. bei, Kraft dessen sie von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern können, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruction der Prozesse eingeräumt worden ist.

Ferner möchte den Special-Commissionen zu Vermeidung von Zeitverlust auch wohl zu gestatten seyn, sich wo der §. einen Bericht an die General-Commission erfordert, ohne Dazwischenkunft derselben unmittelbar an die obern Landescollegien wenden zu dürfen.